



MÄRZ 2019

STELLUNGNAHME
„UNTERBRINGUNG AUßERHALB DER EIGENEN FAMILIE“

VEREINTE DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT VER.DI



Stellungnahme in Vorbereitung der Arbeitsgruppe: „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“

3. Sitzung am 4. April 2012, Februar 2019

Inhalt

1.	Einführende Bemerkungen	2
2.	Sitzungsunterlage „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie“	5
2.1.	Die Strukturmaximen und die Fremdunterbringung	5
2.2.	Vorbemerkung zu allen Vorschlägen im 2. Arbeitsgruppenpapier	6
2.3.	Anmerkungen zum Themenkomplex „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“	6
2.4.	TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern	9
2.5.	TOP 2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	9
2.6.	TOP 3: Unterstützung bei der Verselbständigung, Übergangsgestaltung	10
2.7.	TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern	10
2.8.	TOP 5: Heimerziehung	10
2.9.	TOP 6: Inobhutnahme	11

1. Einführende Bemerkungen

Auch aus Sicht der Fachkräfte hat sich das SGB VIII „bewährt und hohe Akzeptanz erfahren“ und bietet eine gute Arbeitsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe.

Als Maßstab der Bewertung der Einschätzungen und Vorhaben in der vorliegenden Sitzungsunterlage beziehen wir uns darum auf die bestehenden Regelungen und die Strukturmaximen des SGB VIII als die elementaren Eckpunkte einer sach- und fachgerechten Praxis. Sowohl für fachschul- als auch akademisch ausgebildete Fachkräfte bilden die Struktur – und Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung die fachliche Grundlage und mit dem SGB VIII auch die rechtliche Grundlage ihres Handelns.

Aus Sicht von ver.di werden in der begonnenen Diskussion um die Novellierung des SGB VIII im Kontext „mitreden-mitgestalten“ notwendige Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer gesetzlichen Grundlagen unbeachtet gelassen. Dies betrifft insbesondere die Stärkung der Jugendhilfeplanung, der präventiven bzw. infrastrukturellen Angebote sowie die Absicherung von Arbeitsbedingungen (vor allem im Sinne der Einführung notwendiger Mindestnormen zur Arbeitsmengenbegrenzung). Andere werden in einer Weise pointiert, die mit einem Fokus auf Risiken- bzw. Gefährdungen primär auf die Stärkung von Kontrolle setzen, aber die Verbesserung sozialstruktureller Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und ihren Familien (siehe § 1 SGB VIII), die notwendige Stärkung von Unterstützungsleistungen und fachliche Standards bzw. Prinzipien einer sach- und fachgerechten Realisierung des bestehenden Rechts unbeachtet lassen.

In der Praxis, damit ist hier die unmittelbare Erbringung und Steuerung von Leistungen durch die Fachkräfte angesprochen, bestehen Hindernisse, die in den im Rahmen der „Modernisierung“ des SGB VIII bisher vorliegenden Vorschlägen nicht angesprochen werden.

Aus haushaltspolitischer Sicht ist die sach- und fachgerechte Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt ein Kostenfaktor, der mit jeder weiteren Stelle –zuletzt wegen der damit verbundenen Personalkosten – anwächst. Eine Praxis, in der die sozialpädagogische Expertise nachrangig ist, weil Fragen der Haushaltssicherung oder der Ausgabengestaltung das Primat bilden, kann durch Konkretisierung sozialpädagogischer Zielsetzungen kaum verbessert werden.

So lange es nicht überall eine verbindliche, konsistente, handlungsleitende und ausgabenbestimmende Jugendhilfeplanung in einem ihrer Funktion angemessenen Rhythmus gibt, so lange Personalbemessung nach dem Prinzip so wenig wie möglich und so viel wie nötig vorgenommen wird, so lange den sozialpädagogischen Bedarfen von präventiven Angeboten bis zur sozialraumnahen Fremdunterbringung (so weit möglich und von den Adressat_innen gewünscht) nicht der Vorrang gegeben wird, bleibt die Realisierung von Kinder- und Elternrechten ein nachrangiges Ziel.

Das in den Vorschlägen teilweise zum Ausdruck kommende Misstrauen den sozialpädagogischen Fachkräften und Ihrer Fachlichkeit gegenüber, ist Ausdruck dieser Fehlentwicklung.

Daher erscheint es uns notwendig die grundlegenden Maximen des SGB VIII nochmals zu benennen. Auf diesen basiert unsere Bewertung der Einzelpunkte und unsere weiteren Stellungnahmen.

Ausgangspunkt sind die Regelungen des § 1 SGB VIII sowie die Maximen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie insbesondere im 8. Jugendbericht herausgearbeitet wurden. Diese sind Prävention,

Regionalisierung/ Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Integration/Inklusion, Partizipation/ Demokratisierung.

Zu den Strukturmaximen im Einzelnen:

a. Prävention

Im 8. Jugendbericht, heißt es dazu: „Schwierigkeiten entwickeln sich in Stufen, in Phasen, im Lauf einer Biographie; sie würden sich häufig nicht entwickeln, wenn die Situationen weniger belastend wären und wenn Hilfen rechtzeitig gelängen, also: wenn präventive Hilfen erreichbar gewesen wären.“

Dafür sind primäre Präventionsmaßnahmen (Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut, zur Bereitstellung ausreichenden, guten Wohnraumes und der Gestaltung eines Umfeldes im Sinne positiver Lebensbedingungen) fundamental. Die Angebote sekundärer Prävention für Kinder- und Jugendliche wie Kita, offene Jugendarbeit; Hilfen für Familien und Kinder sind als Pflichtaufgaben zu stärken.

Aus unserer Sicht sind zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Kinder und Jugendlichen präventive Angebote von zentraler Bedeutung. Sie dürfen nicht, fehlinterpretiert als „freiwillige Leistungen“ Haushaltssicherungszielen oder anderen Verteilungserwägungen geopfert werden. Vielmehr müssen diese Aufgaben rechtlich verpflichtend ausgestaltet werden.

Kinderschutz ist damit Teil eines Gesamtkonzeptes, welches als erste Priorität Kinderrechte sowie lebenswerte, stabile Verhältnisse für Kinder fokussiert, Verhältnisse also, die möglichst verhindern, dass es zu Konflikten und Krisen in Familien kommen kann.

Als sekundäre Prävention sind vorbeugende Hilfen in Situationen, die erfahrungsgemäß belastend sind und sich zu Krisen auswachsen können“ (8.Kinder- und Jugendbericht) zu verstehen. Als tertiäre Prävention definieren wir die Hilfen zur Erziehung, die jeweils mit den Familien, Kindern und Jugendlichen kooperativ entwickelt werden. Erst der letzte Schritt des Kinderschutzes stellt die Fremdunterbringung dar.



Abbildung 1: Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Eigene Darstellung (vgl. Mike Vergeer, Marleen Beumer/ Deutsche Version: Frederick Groeger-Roth: Das CTC- Handbuch: Arbeiten mit Communities That Care, Hannover (2011)

b. Regionalisierung / Dezentralisierung

Zur Erfüllung der Aufgabe Familien zu stärken sind Angebote notwendig, die in räumlicher Nähe zu den Familien sind, und die Familien, Netzwerke und ihre Selbsthilfekräfte nutzen und stärken. Dies bedeutet die Infrastruktur vor Ort im Sozialraum weiterzuentwickeln und finanziell abzusichern. Der jahrelange Rückbau der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Substitution durch zentrale Angebote oder durch Angebote des freien Marktes wirken auf die Kinder und Jugendlichen exkludierend. Hier sollten gesetzlich verankert und verbindlich Schwerpunkte gesetzt werden, die allen Kinder und Jugendlichen die Teilhabe ermöglicht.

Besondere Relevanz erhält die Maxime der Regionalisierung für den Bereich der Fremdunterbringung. Kinder und Jugendliche müssen den Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld pflegen und sich weiterhin zugehörig fühlen können. Dazu sind niedrighschwellige Angebote und sozialpädagogische Wohn- und Unterbringungsformen im Sozialraum der Kinder – und Jugendlichen nötig.

c. Partizipation und Demokratisierung

Die Beteiligung der Adressat*innen an der Gestaltung der Angebote und die Möglichkeit, diese freiwillig annehmen zu können, ist zentrale Voraussetzung für das Gelingen der sozialpädagogischen Prozesse. Kinder, Jugendliche und Familien sind maßgeblich zu beteiligen und müssen befähigt werden, Entscheidungen für die Gestaltung ihres Lebens zu treffen. Es bedarf selbstgestaltbarer Räume für Kinder und Jugendliche, in denen ihre Beteiligung mit von ihnen erlebbarer Wirksamkeit einhergeht – nicht Partizipation.

Darüber hinaus muss eine Stärkung der Beteiligung an der Jugendhilfeplanung, der Sozialplanung, der Stadtplanung, der Verkehrswegeplanung begründet werden. Die Jugendhilfeplanung muss von den Bedarfen aus gedacht werden und nicht - wie oftmals - von den existierenden Angeboten.

d. Alltagsorientierung

Hilfe und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien muss sich an ihrem Alltag orientieren. Mit ihnen gemeinsam sind für sie zugängliche und situationsbezogene Hilfen zu entwickeln, die ihren individuellen Bedürfnissen und ihren Kontexten gerecht werden. Das bedeutet: die Hilfen zur Erziehung stellen immer individuell ausgerichtete Hilfen dar, die sich ganzheitlich auf die komplexen Erfahrungen der Adressat*innen ausrichten. Nur so ist es möglich, der Diversität der Adressat*innen respektvoll zu begegnen, Ressourcen zu entdecken und zu stärken.

e. Integration/Inklusion

Die Einbeziehung der Bedarfe aller Kinder- und Jugendlichen ist geboten. Die Kompetenzen und die Unterstützungsangebote der Leistungsträger müssen an diesen ausgerichtet werden. Die Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt und körperlichen und geistigen Merkmalen ist auszuschließen.

Wir betonen erneut, dass Vorhaben, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausgrenzen bzw. ihre Ansprüche mindern dem Anspruch der Verwirklichung von Grundrechten widersprechen.

2. Sitzungsunterlage „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie“

2.1. Die Strukturmaximen

Die Strukturmaximen des SGB VIII bilden für uns auch die handlungsleitenden Kriterien für die Vorbereitung, die Einrichtung, die Begleitung und die Weiterentwicklung der Angebote zur „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie“.

Wir halten die hier an verschiedenen Stellen vorgenommene Einbeziehung von Regelungstatbeständen im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen, welche unter den Bedingungen von Behinderung leben, zu diesem Zeitpunkt der Diskussion, für verfehlt.

Die Arbeitsgruppe hat sich darauf verständigt, die grundsätzlichen Klärungen zu Fragen der Inklusion im letzten Termin zu bearbeiten. Ohne Klarheit über die grundsätzliche Ausgestaltung eines Gesetzes für alle Kinder und Jugendlichen („große Lösung“) lassen sich aus unserer Sicht Einzelfragen kaum bewerten.

Jenseits der im „Modernisierungsprozess“ angesprochenen Themen muss ein bedeutender Schwerpunkt bei den primären und sekundären Präventionen ansetzen, d.h. entsprechend der Leitnorm des SGB VIII mit guten Lebensbedingungen für das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen und mit einer gut ausgebauten Infrastruktur, die für die Kinder und Jugendlichen in ihrem Sozialraum gut erreichbar ist. Niedrigschwellige Angebote, die allen Kindern im Sinne eines inklusiven Aufwachsens, Räume ermöglichen, in denen sie willkommen sind, sich bilden und entwickeln können, in denen sie soziale Erfahrungen sammeln und sich ausprobieren können. Räume in denen sie sich als selbstwirksam erfahren und in denen sie demokratische Prozesse erleben und mitgestalten. Diese Angebote sind von gut qualifiziertem sozialpädagogischen Personal zu gestalten und die Kinder und Jugendlichen sind entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse zu begleiten.

Eine so gestaltete Kinder- und Jugendhilfe im sekundären Sektor der Prävention bildet das Rückgrat eines wirksamen Kinderschutzes der sich nicht auf die Vermeidung von Risiken und Gefährdungen reduziert, sondern auf das Wohlergehen der jungen Menschen zielt.

In der Praxis und mit den bislang vorliegenden Papieren wird die Grundstruktur der Angebote, im Sinne der im SGB VIII angelegten Präventionspyramide, ins Gegenteil verkehrt.



Abbildung 2: Verkehrung der Präventionspyramide, Bohnenberger

Wir regen daher an, in der weiteren politischen Auseinandersetzung mit Kinderrechten die allgemeinen Lebensbedingungen, familien- und kinderfreundliches, bezahlbares Wohnen, förderliche und kostenlose sozialräumliche Kulturangebote, und die infrastrukturellen Angebote zu fokussieren und qualitativ weiter zu entwickeln. Der Rechtsanspruch auf den Kita-Besuch und der zukünftige Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Erziehung der Kinder über sechs Jahren sind dabei Schritte in die richtige Richtung. Ähnlich müssen auch die Angebote der offenen Kinder – und Jugendarbeit und der niedrigschwelligen Angebote als Gewährleistungsansprüche ausgestaltet werden. Gleichzeitig sind die Kommunen zu verpflichten diese Angebote in ihrer Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen und strukturell vorzuhalten. Dazu ist eine gute Ausstattung mit Räumen, der erforderlichen Ausstattung, den materiellen Ressourcen und qualifiziertem Personal notwendig; dies muss strukturell nachhaltig abgesichert werden.

Zu beobachten ist in der Praxis eine Konzentration der Aufmerksamkeit und der Ressourcen auf Kinderschutz mit eingriffsorientiertem Charakter. Die Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind ein bedeutender Faktor in der Kommunalpolitik und determinieren die Diskussion um Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese fiskalische Prägung behindert das Ziel der Realisierung von Kinderrechten.

2.2. Vorbemerkung zu allen Vorschlägen im 2. Arbeitsgruppenpapier:

Wir verstehen unsere Mitarbeit in der Arbeitsgruppe als Element der Beteiligung der Fachkräfte an der Entwicklung von Änderungen am bestehenden SGB VIII. Die von der Bundesregierung in den Blick genommene Orientierung am Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eröffnet die Bezugnahme auf bereits sehr konkret bestehende Vorhaben bzw. Vorstellungen zu Neuregelungen.

Gesetze regeln Rechte, Pflichten und Verfahren und damit auch Rechtsfolgen, die im Kontext einer Novellierungsdiskussion zu benennen und zu erwägen sind.

Wir stellen fest, dass eine Vielzahl der im 2. AG Papier benannten Vorschläge so vage oder abstrakt formuliert sind, dass die dahinterliegende Intention nicht oder nicht zweifelsfrei klar wird.

Eine Bezugnahme auf derart vage formulierte Vorschläge bedeutet, eigene Interpretationen zum (unsichtbaren) Bestandteil des Vorschlages zu machen. Für die Diskussion in der Arbeitsgruppe bedeutet dies, dass neben der Positionierung zum Vorschlag die subjektive Interpretation benannt werden muss, um einen Diskurs oder eine Verständigung zu ermöglichen.

Wir werden zu den unpräzise formulierten Vorschlägen keine Stellungnahme abgeben und stellen stattdessen im Folgenden die zentralen Eckpunkte unserer Anforderungen an die rechtliche Rahmung der „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“ zusammengefasst als Diskussionsbeitrag zur Verfügung.

2.3. Anmerkungen zum Themenkomplex „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“

Maßnahmen der Fremdunterbringung sind besonders gravierende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die damit verbundenen Einschnitte und Veränderungen zu begleiten bedeutet mit Blick

ver.di Bundesverwaltung, Fachbereich Gemeinden, Fachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe

auf die Kinder, die Eltern und ggfs. die Pflegeeltern auf verschiedene Interessen, Bedürfnisse und Anforderungen eingehen zu müssen.

ver.di begrüßt die Absicht, die kindlichen Bindungen zu den Eltern bei Fremdunterbringung zu stärken, die rechtliche Rahmung verbindlicher zu gestalten (soweit dem nicht gewichtige Gründe entgegen stehen). Um die Herkunftsfamilie stabilisieren und kontinuierliche Beziehungen zu dem nicht zu Hause lebenden Kind fördern sowie die Möglichkeit einer Rückführung verbessern zu können, ist auch während der Unterbringung des Kindes die Arbeit mit der Herkunftsfamilie bedeutend.

Dies schließt Beratungsprozesse und Begleitung nach Beendigung des Hilfeprozesses ein.

Damit der Kontakt zwischen Kindern und Eltern erhalten bleibt muss darauf orientiert werden, dass das Kind vorrangig in der Nähe untergebracht wird.

Von dieser Zielsetzung müssen Ausnahmen gemacht werden. Wenn es dem Kindeswohl dienlich ist, sind im begründeten Ausnahmefall andere Optionen möglich.

Die Elternarbeit in diesen Fällen sollte mit Blick auf die häufig bestehenden Konflikte von einer neutralen Stelle geleistet werden.

Elternarbeit findet vielfach nicht statt obwohl der § 36 die Verpflichtung zur Klärung der Rückkehrperspektive bereits beinhaltet. Das gilt nach unserem Verständnis auch für die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern. Bei der Prüfung der Rückkehroptionen steht derzeit meist der Kostenfaktor der Unterbringung im Fokus.

Sozialpädagogisch ist jedoch die die Stärkung der Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern notwendig. Ursache des bestehenden Defizits ist nicht die unzureichende gesetzliche Fundierung, oder die mangelnde Fachlichkeit der Fachkräfte sondern die Einschränkung der Rechtsverwirklichung mit Kostenargumenten.

Wir empfehlen die Schaffung von klaren Rechtsansprüchen auf Begleitung der Herkunftsfamilien und die Vorbereitung bzw. Hinwirkung auf eine Zurückführung (Ausschluss bei pädagogisch begründeten Ausnahmen). Dazu zählt nicht zuletzt die Beteiligung der Eltern in geeigneter Form, nicht nur einmal im Halbjahr zum Hilfeplan. Die Beteiligung ist sozialpädagogisch so auszugestalten, dass sie der Entwicklung und der Lebenssituation der Adressat*innen gerecht wird.

Sowohl bei den fallverantwortlichen Sozialarbeiter*innen der Jugendämter als auch bei den Trägern der Jugendhilfe besteht bereits heute und verstärkt durch solche Maßnahmen ein Mehrbedarf an Personal und Mitteln. Klarstellungen der bestehenden Ansprüche und deren Ausweitung kann daher nicht kostenneutral sein oder einfach in die bestehende Praxis integriert werden. In diesem Zusammenhang verweisen erneut auf unsere Forderung nach einer Fallzahlobergrenze für die Jugendamtsmitarbeiter*innen.

Die Regelung einer „schrittweisen Perspektivklärung“ zur Kontinuitätssicherung lehnen wir ab. Wie bereits oben beschrieben ist die Klärung der Rückkehrperspektive bereits geltendes Recht und damit Bestandteil des kooperativen Hilfeprozesses. Die dynamischen Eigenheiten des Einzelfalls bestimmen, inwieweit sich Prognosen für den weiteren Verlauf treffen lassen. Eine hier mglw.

intendierte Verpflichtung zur regelmäßigen, frühzeitigen Festlegung einer Perspektive ist aus unserer Sicht mit einer sach- und fachgerechten Fallbearbeitung nicht zu vereinbaren.

Aus unserer Sicht sind regelmäßige Gespräch und Kontakte der fallverantwortlichen Sozialarbeiter*in mit den Kindern und Jugendlichen notwendig. Die zuständige Fachkraft des Jugendamtes sollte dementsprechend abgesicherte Ressourcen haben, alleine mit dem Kind zu sprechen, um seine Wünsche, Belastungen usw. selbst erfragen zu können. Dies ist auch notwendig, weil die Thematiken der Eltern oft die Bedürfnisse des Kindes aus dem Blick verdrängen und um einen wirklichen Anfang der Beteiligung zu schaffen.

Auch nach Beendigung des Hilfeprozesses besteht vielfach die Notwendigkeit für Beratungen, Begleitung und Unterstützung.

Angesichts einer Praxis in der z.B. in ganzen Bundesländern Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs beendet werden oder in vielen Kommunen interne Anweisungen bestehen, nach denen Hilfen für junge Volljährige grundsätzlich nicht bewilligt werden dürfen, besteht aus unserer Sicht Bedarf an einer Klarstellung, dass Jugendhilfeleistungen am Bedarf orientiert zu erbringen sind.

Wir sehen die Notwendigkeit, dass Jugendliche auch nach Erreichen der Volljährigkeit, einen Anspruch auf Begleitung, Unterstützung oder Fortführung der Hilfe haben. Auch mit 18 oder 19 muss noch ein Erstantrag bewilligt werden können. Künftige Änderungen des SGB VIII dürfen nicht zur Folge haben, dass Hilfen mit Erreichen der Volljährigkeit beendet werden.

Aus unserer Sicht ist eine auch eine engmaschige Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern durch den Pflegekinderdienst notwendig. Die Umdeutung von adoptionswilligen Eltern zu Pflegeeltern, verkennt die andersgeartete Verantwortung. Hier ist professionelle Hilfe notwendig, die Pflegeeltern auf ihre Aufgabe und die damit verbundenen Anforderungen vorbereitet.

Zum Kontext Fachkräfte stellen wir fest: Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen sind, je nach Aufgabe, für diese Arbeiten qualifiziert. Die Etablierung einer vereinheitlichten, vergüteten Erzieher*innenausbildung, die fortlaufend weiterentwickelt werden muss, ist u.a. dafür ein notwendiger Schritt. Dem flächendeckenden Mangel an sozialpädagogischen Fachkräften kann nur mit Initiativen zur Gewinnung und Haltung von Fachkräften auf allen Ebenen sowie durch eine Steigerung der Attraktivität dieser Berufe begegnet werden.

Auch bei den Angeboten zur Inobhutnahme sehen wir einen Mangel an passgerechten Angeboten und die Notwendigkeit zu einem weiteren qualifizierten Ausbau.

Zur Verweildauer in diesen Angeboten verweisen wir darauf, dass Folgeeinrichtungen die Kinder nur mit geklärter Perspektive aufnehmen, d.h. NACH Beendigung eines Gerichtsverfahrens. Diese dauern jedoch nicht selten fast ein Jahr. Hier gilt: schnellere Verfahren, bedeutet schnellere Perspektivklärung, bedeutet schnellere Anschlusshilfe. Natürlich nicht immer und in jedem Fall, aber sehr oft.

Insgesamt besteht ein Mangel an Angeboten, die sich an der Lebenswirklichkeit der Kinder, Jugendlichen und ihren Eltern orientieren. Hier verweisen wir auf die Bedeutung einer regelmäßigen Berichterstattung (Berichtszeitraum mindestens einmal pro Legislaturperiode analog des Kinder- und

Jugendförderplans in NRW) als Ausgangspunkt für eine Jugendhilfeplanung die einen Angebotsgestaltung „zur Befriedigung des Bedarfs“ (§80 Abs. 1 Nr. 3) begründet.

Modellprojekte zur Entwicklung entsprechender Angebote befürworten wir ebenso wie eine Weiterentwicklung der Statistik.

Für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt ist eine Datenqualität analog der Statistik für Tageseinrichtungen für Kinder notwendig. Die Zusammenführung der Ergebnisse lokaler Jugendhilfeplanung auf Landesebene kann zur Verbesserung der Angebotsgestaltung einen wichtigen Beitrag leisten. Eine Abfrage der lokalen Jugendhilfedaten würde darüber hinaus die Verbindlichkeit lokaler Jugendhilfeplanung steigern.

2.4. TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

Zu den Vorschlägen:

Stärkung der Beteiligung der Eltern

Zu diesen Vorschlägen geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Stärkung der Unterstützung der Eltern

Dem Vorschlag 1 können wir uns anschließen.

Zu den Vorschlägen 2 bis 4 geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Vorschlag 5 entspricht dem fachlichen Standard und ist mit dem bestehenden Recht möglich.

2.5. TOP 2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Zu den Vorschlägen:

Perspektivklärung

Zu den Vorschlägen geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Zu unserer Haltung bezogen auf eine frühzeitige Perspektivklärung siehe 2.3..

Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen

Wir lehnen den Vorschlag ab. Bei den hier in den Blick genommen Fällen gibt es mit dem geltenden Recht bereits hinreichende Instrumente. Die hier vorgeschlagene Regelung löst die Schwierigkeiten bei nicht kooperationsbereiten Eltern und die damit verbundenen Konflikte nicht auf.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Wie bereits oben benannt halten wir die grundsätzliche Klärung der „inkluisiven Lösung“ in der 5. Arbeitsgruppensitzung für eine notwendige Voraussetzung zur Beantwortung von Einzelfragen.

2.6. TOP 3: Unterstützung bei der Verselbständigung, Übergangsgestaltung

Zu den Vorschlägen:

Übergangsgestaltung

Zu den Vorschläge 1 und 2 geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Vorschlag 3 stimmen wir unter Beachtung der pädagogischen Anforderungen an entsprechende Konzepte zu.

Die Vorschläge 4 und 5 enthalten gute Ideen. Wir bitten um Konkretisierung.

Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter

Vorschlag 1 stimmen wir, soweit die Begleitung noch mit aufgenommen wird, zu.

Zu den Vorschlägen 2 und 3 geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Vorschlag 4 stimmen wir unter Vorbehalt zu. Hier bedarf es der Klarstellung, dass diese Angebote bei den Trägern angesiedelt sind, die bislang zuständig waren um den Kontakt zwischen Kind/Jugendlicher und der bisherigen begleitenden Fachkraft zu erhalten. Die Funktion dieses Angebotes ist näher zu qualifizieren. Darüber hinaus muss die materielle und personelle Grundlage des Angebots gesichert werden.

Kostenheranziehung

In anderen Zusammenhängen erfolgt bei der Kostentragung eine Orientierung am Verursacherprinzip. Hier werden bislang oftmals denjenigen Belastungen auferlegt, die für die Ursachen der notwendigen Hilfen nicht verantwortlich gemacht werden können.

Die Vorschläge 1 und 2 lehnen wir ab.

Dem Vorschlag 3 stimmen wir zu.

2.7. TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

Zu den Vorschlägen:

Vorausgesetzt die Bedarfsorientierung bleibt erhalten und die Vorgaben zur Finanzierung sind nicht als Deckelung zu verstehen, stimmen wir den Vorschlägen 1-3 zu.

2.8. TOP 5: Heimerziehung

Zu den Vorschlägen:

Inklusive Heimerziehung

ver.di Bundesverwaltung, Fachbereich Gemeinden, Fachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe

Wie bereits oben benannt halten wir die grundsätzliche Klärung der „inklusive Lösung“ in der 5. Arbeitsgruppensitzung für eine notwendige Voraussetzung zur Beantwortung von Einzelfragen.

Zu den Vorschlägen

Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung

Zu den Vorschlägen geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Fachkräfte in der Heimerziehung

Zu den Vorschlägen 1 und 2 geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Dem Vorschlag 3 stimmen unter der Maßgabe zu, dass hier auf Austausch von Wissenschaft und Praxis und nicht allein auf Transfer von Wissenschaft zu Praxis orientiert wird.

Bildungsauftrag in der Heimerziehung und strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung

Zu den Vorschlägen geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Zu den Vorschlägen 2 bis 4 geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

2.9. TOP 6: Inobhutnahme

Zu den Vorschlägen geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Ansprechpartner:

ver.di - Bundesverwaltung

Fachbereich Gemeinden

Bundesfachgruppenleitung Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe

Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

Tel.: +49(0)30/6956-2235

Fax: +49(0)30/6956-3630

E-Mail: alexander.wegner@verdi.de